



Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren

Bebauungsplan Nr. 077

"Bauschuttrecyclinganlage Speyer"
der Stadt Speyer

beinhaltet folgende Verfahrensschritte:

- Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Oktober 2025

1. Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Amtsblatt Nr. 42/2023 am 24.11.2023. Der Planvorentwurf konnte in der Zeit vom 04. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Januar 2024 in der Verwaltung eingesehen werden. Er wurde auch auf der Homepage der Stadt Speyer publiziert.

Während dieser Zeit gingen keine Anregungen ein.

2. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 05.12.2023 aufgefordert, Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans bis zum 12. Januar 2024 zu äußern.

Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zur Planung abgegeben:

- Deutsche Bahn Netz AG Regionalnetz Pfalz
- Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH
- Forstamt Pfälzer Rheinauen
- GDKE Mainz
- Gemeindeverwaltung Oberhausen-Rheinhausen
- Handwerkskammer der Pfalz
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis – Gesundheitsamt
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis - Naherholung Rheinauen GmbH
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Landesbetrieb Mobilität RLP Referat Luftverkehr
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Palatina Geocon
- Polizeidirektion Speyer
- SGD Referat 41, Raumordnung und Landesplanung
- SGD Süd Referat 43, Bauwesen
- SGD Süd Referat 42, Obere Naturschutzbehörde
- TanQuid GmbH & Co. KG
- Verband Region Rhein-Neckar
- Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
- Vermessungs- und Katasteramt
- Wehrbereichsverwaltung West Außenstelle Wiesbaden
- Westnetz GmbH
- Zweckverband Schienenpersonenverkehr RLP Süd

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen:

- Stadt Philippsburg, mit Schreiben vom 12.12.2023
- Verbandsgemeinde Waldsee, mit Schreiben vom 03.01.2024
- Stadt Schifferstadt, mit Schreiben vom 14.12.2023
- Gemeinde Böhl-Iggelheim, mit Schreiben vom 08.12.2023
- Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Tiefbau, Verkehrsplanung ÖPNV, mit Schreiben vom 11.01.2024
- Stadtverwaltung Speyer, Rechtsabteilung, mit Schreiben vom 03.01.2024
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 05.12.2023
- Eisenbahn-Bundesamt, mit Schreiben vom 09.12.2023
- Landwirtschaftskammer, mit Schreiben vom 02.01.2024
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, mit Schreiben vom 05.12.2023
- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz, mit Schreiben vom 07.12.2023
- Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 22.12.2023
- SGD Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, mit Schreiben vom 12.12.2023
- Neptune Energy Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 11.12.2023
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 11.01.2024
- Amprian GmbH, mit Schreiben vom 06.12.2023
- Creos Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 06.12.2023
- IHK Pfalz, mit Schreiben vom 12.01.2024
- Handelsverband Südwest, mit Schreiben vom 12.01.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellung zum Bebauungsplanentwurf genommen:

Stadtverwaltung Speyer – Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde	
Schreiben vom 16.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
<u>Versickerung von Niederschlagswasser</u> In den Textlichen Festsetzungen unter Ziff. 4 wird die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über Versickerungsmulden festgesetzt. Weiter wird angeführt, dass zur besseren Versickerungsfähigkeit ein Bodenaustausch erfolgen kann. Aus wasserrechtlicher Sicht sollte ein Bodenaustausch jedoch nur dann erfolgen, wenn eine Versickerung aufgrund der Bodeneigenschaften nicht oder nur schwer möglich ist. Aus den beigefügten Anträgen zur Versickerung bzw. aus der ebenfalls beigefügten hydraulischen Berechnung geht jedoch hervor, dass von einer mittleren Versickerungsfähigkeit ($K_f = 1 \times 10^{-5}$) ausgegangen wird. Ein Bodenaustausch sollte daher nicht von vorne herein angestrebt werden, da eine Versickerung ohne Eingriffe grundsätzlich möglich ist.	Der Stellungnahme wird Rechnung getragen, indem der Satz, dass zur Verbesserung der Versickerungsleistung unter den Mulden ein Bodenaustausch vorgenommen werden kann, gestrichen wird. Ein Bodenaustausch wird damit allerdings grundsätzlich nicht unzulässig. Es ist dann jedoch in dem bei einer gezielten Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen, ob ein Bodenaustausch vorgenommen werden darf.

Stadtverwaltung Speyer – Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde	
Schreiben vom 16.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Da zudem laut vorgelegter Planung die abflusswirksamen Flächen eine Größe von 500 m² deutlich überschreiten, ist für die geplanten Versickerungsanlagen (Mulden) eine wasserrechtliche Erlaubnis der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Die OWB ist auch schon deshalb einzuschalten, weil die Stadt Speyer hier selbst in Form ihrer Tochter SWS GmbH als Bauherrin auftritt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist vom Eigentümer (EBS) der Bauschuttrecyclinganlage im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsanträge für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund einzuholen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.</p>
<p><u>Altablagerung/Altlasten</u> Die Flurstücke 5722/10, 5722/11 und 5722/7 sowie das Flurstück 5722/13 liegen allesamt im Bereich der Altablagerung 318 00 000-201 (Altablagerungsstelle Speyer, Kleine Lann). Die Ablagerungsstelle ist als hinreichend altlastenverdächtig eingestuft (s.a. beiliegender Report aus dem Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz). In der Begründung wird unter Ziffer 4.2 lediglich eine angrenzende Ablagerung (Haufwerke) angeführt, die sich zu einem ca. 0,5 ha großen Teil auch auf das Planungsgebiet erstreckt. Hier ist jedoch die registrierte Altablagerung insgesamt bodenschutzrechtlich aufzunehmen und ggf. abzuarbeiten. Die zuständige Altlastenbehörde ist die SGD Süd. Mit ihr sind die erforderlichen Untersuchungen abzuklären. Maßnahmen in diesem Bereich, insbesondere Eingriffe in den Untergrund (z.B. Leitungsgräben, Fundamente u.ä.), sind zuvor ebenfalls mit der SGD Süd abzustimmen.</p>	<p>Der Stadt Speyer ist bekannt, dass die Bauschuttrecyclinganlage sich im Bereich einer kartierten Altablagerung befindet. Durch den Bebauungsplan werden jedoch keine Nutzungen zugelassen, die in Hinblick auf den bodenschutzrechtliche Belange eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen würden. Der Bebauungsplan dient zudem nur der ergänzenden planungsrechtlichen Absicherung einer bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage. Insofern wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans kein Untersuchungserfordernis gesehen.</p>
<p>Befinden sich die geplanten Mulden ganz oder teilweise in einem kontaminierten Bereich, so ist hier entweder auf eine Versickerung zu verzichten oder die vorgesehene Fläche ist zu sanieren (z.B. Bodenaustausch) und anschließend frei zu messen. Für den gesamten Bereich ist zu beachten, dass nur in nachweislich nicht kontaminierten Bereichen eine Versickerung möglich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis der Altlastenfreiheit im Bereich geplanter Versickerungsmulden ist vom Eigentümer (EBS) im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsanträge für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund vorzulegen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.</p>
<p>Beschlussvorschlag: In der Festsetzung 4.1 wird der Satz, dass zur Verbesserung der Versickerungsleistung unter den Mulden ein Bodenaustausch vorgenommen werden kann, gestrichen. Die Begründung wird hinsichtlich der Altablagerung ergänzt. Ebenso wird ein Hinweis auf die Altablagerung aufgenommen. Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.</p>	

Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt und Forsten (UNB)	
Schreiben vom 09.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Umweltbericht mit Grünordnungsplan Zu dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht mit Fachbeitrag Naturschutz (Grünordnungsplan) vorzulegen. Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind entsprechend des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz zu bilanzieren.</p>	<p>Die Flächen der Bauschuttrecyclinganlage stellen sich mit Ausnahme der Randgrünflächen im Süden und im Osten als versiegelte oder offene, vegetationsfreie und verdichtete Bodenflächen bzw. als einer regelmäßigen Betriebstätigkeit unterliegende Ablagerungsflächen dar. Natürliche Bo-</p>

Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt und Forsten (UNB)	
Schreiben vom 09.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Als Referenzzeitpunkt für die Ausgleichsregelung wurde im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Gelände zustand bei Errichtung der BRS (mit Bauschutt angefüllte Sandgrube) Mitte der achtziger Jahre angenommen (Abstimmung UNB/ ONB am 16.10.2015).</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im LPB des Büros biu (1999) formuliert und zwar in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.04.2017 festgesetzt sowie LPB und Bepflanzungsplan Büro Ehrenberg (2014) konkretisiert. Sie wurden aber, wie bei einer Begehung vor Ort im Mai 2023 festgestellt, nur teilweise umgesetzt. Dies trifft auch auf die externen Maßnahmen (Waldumbau) zu.</p>	<p>denstrukturen liegen dort nicht vor. Ebenso bestehen keine stabilen Lebensräume für die Flora und die Fauna.</p> <p>Für die in den Bebauungsplan einbezogenen heutigen Betriebsflächen der Bauschuttrecyclinganlage ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans gegenüber dem Bestand somit keine Veränderungen. Auch bei Ausschöpfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, insbesondere zu Art und Maß der baulichen Nutzung, ergeben sich insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• keine Verluste natürlichen Oberbodens,• keine Verluste von Wald,• keine weiterreichenden Veränderungen des Landschaftsbilds• keine Minderungen der Grundwasserneubildung, da das Niederschlagswasser innerhalb des Gebiets zur Versickerung zu bringen ist,• keine Auswirkungen auf das Klima und• kein Verluste von Lebensräumen für die Flora und die Fauna. <p>Insofern geht die Stadt Speyer davon aus, dass durch den Bebauungsplan im Bereich der Bauschuttrecyclinganlage selbst keine weitergehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ausgelöst werden.</p> <p>Auswirkungen auf die Umwelt sich jedoch bei Realisierung der in der Planfeststellung vom 10.04.2017 vorgesehenen Randeingrünung sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten. Hier zeigt sich, dass entsprechend den Ergebnissen der zum Bebauungsplan erstellten artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum Vorhaben „Bauschutt-Recycling-Anlage“ in Speyer, erstellt durch das Büro Bioplan, Heidelberg, 10.07.2024, eine potenzielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten bei Umsetzung der noch in Teilen ausstehenden Randeingrünung des Geländes bzw. bei Umsetzung der in der Planfeststellung vom 10.04.2017 vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist.</p> <p>Daher wird künftig zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Bereich der bislang für eine Randeingrünung vorgesehenen Flächen verzichtet. Vielmehr wird für diese Flächen festgesetzt, dass diese – soweit sie nicht bereits durch Gehölze bestanden sind – als Offenlandflächen mit ruderalen Gras-Kraut-Strukturen zu erhalten sind. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen.</p>

Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt und Forsten (UNB)	
Schreiben vom 09.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Um trotz eines Entfalls der bislang vorgesehenen Randeingrünung einen ausreichenden Staubschutz gewährleisten zu können, wird festgesetzt, dass im Randbereich des nordöstlich angrenzenden Waldes als Ergänzung der bestehenden Strauchvegetation in den bestehenden Lücken ergänzende Pflanzungen unterhalb der zu erhaltenden Bäume vorgenommen werden. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche. Die Ausführungsplanung ist mit dem Forst und der UNB abzustimmen.</p> <p>Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.04.2017 vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen werden zugleich nicht in den Bebauungsplan übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die mit der Maßnahme M1 vorgesehene Schaffung von Offenlandbereichen im Wald zeigt sich an der damals angedachten Stelle zwischenzeitlich als problematisch, da flächendeckend ein Aufwuchs junger Birken vorhanden ist, der weitgehend gerodet werden müsste. Gleichzeitig wachsen weiter nördlich gelegene, bislang offenen Flächen, zusehends weiter zu.• Der mit der Maßnahme M2 angestrebte Waldumbau in einen Eichenwald wäre aufgrund der seit 2014 erfolgten weiteren Entwicklung des Waldbestandes nur durchführbar, wenn in erheblichem Umfang Bäume gerodet werden würden. Selbst dann wäre der Erfolg einer Waldumwandlung gemäß einer Einschätzung des Forstamts Pfälzische Rheinauen jedoch nicht gewährleistet, da kaum junge Eichen im betreffenden Waldabschnitt vorhanden sind. Vielmehr müssten Neupflanzungen erfolgen, deren Entwicklungschancen angesichts der vorhandenen Baumbestände als zu ungünstig eingeschätzt werden. Die Maßnahme stellt sich daher aus heutiger Sicht als ungeeignet dar. <p>In Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Forstamt Pfälzische Rheinauen wurde daher festgelegt, dass die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.04.2017 festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen F1 und F2 nicht mehr umgesetzt werden sollen. Statt dessen soll entsprechend der im Natura2000-Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 6616-301 - Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen, zum FFH-Gebiet 6715-301 - Modenbachniederung</p>

Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt und Forsten (UNB)	
Schreiben vom 09.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>und zum VSG 6616-402 - Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Stand: Dezember 2018, enthaltenen Maßnahmenziele auf einer Fläche von insgesamt 3,3 ha eine Entbuschung im Bereich zwischen der Bahnlinie und der Bauschuttrecyclinganlage zur Wiederherstellung von (Halb-) Offenland vorgesehen werden.</p> <p>Festgesetzt wird, dass auf einer Fläche von insgesamt 33.000 m² die vorhandenen Gehölzbestände so auszulichten sind, dass eine Kronenüberdeckung auf 40 % der Fläche gewährleistet bleibt. Die frei gestellten Flächen sind durch natürliche Sukzession und durch eine regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung als Offenlandflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen. Vorbehaltlich der Erteilung einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind innerhalb der Offenlandflächen zu dem mindestens 3 Geländevertiefungen als Mulden mit einer Sohlfläche von je mindestens 10 m² zum Einstau von Niederschlagswasser anzulegen. Eine Offenlegung von Grundwasser ist nicht zulässig.</p> <p>Eine Eingrünung im Nordosten des Betriebsgeländes ist nicht mehr möglich. Daher sollen im Randbereich des nordöstlich angrenzenden Waldes als Ergänzung der bestehenden Strauchvegetation in den bestehenden Lücken ergänzende Pflanzungen unterhalb der zu erhaltenden Bäume vorgenommen werden. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche. Die Ausführungsplanung ist mit dem Forst und der UNB abzustimmen.</p> <p>Entwicklungsziel ist, auf Anregung der ONB, der Aufbau eines gestuften Waldrandes, um die Staubimmissionen zu reduzieren.</p>
<p>Alle naturschutz- und immissionsschutzrechtlich festgesetzten Kompensations- und Ausgleichmaßnahmen sind im Fachbeitrag Naturschutz bzw. Umweltbericht, unter Berücksichtigung des zeitlichen Verzugs (Timelag) entsprechend den aktuellen Richtlinien für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs aufzuarbeiten, auf aktuelle Zielvorstellungen zu überprüfen und neu zu quantifizieren.</p> <p>Sie sind dann in den Bebauungsplan zu übernehmen, baurechtlich verbindlich festzusetzen und mit einer zeitlichen Befristung zu versehen.</p>	<p>Die naturschutz- und immissionsschutzrechtlich festgesetzten Kompensations- und Ausgleichmaßnahmen werden in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht, unter Berücksichtigung des zeitlichen Verzugs (Timelag) entsprechend den aktuellen Richtlinien für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs aufgearbeitet, auf aktuelle Zielvorstellungen überprüft und neu quantifiziert.</p> <p>In Bezug auf die Änderungen im Bereich der Randeingrünung zeigt sich, dass die Ausgleichswirkung durch die Änderung der Maßnahme nicht</p>

Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt und Forsten (UNB)	
Schreiben vom 09.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>reduziert wird. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.</p> <p>Bei den externen Ausgleichsflächen ist im Vergleich zu den bislang vorgesehenen Ausgleichsfläche von einer flächengleichen und inhaltlich gleichwertigen Verlagerung der Maßnahme auszugehen. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen werden daher auch hier nicht erforderlich.</p> <p>Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Aufgrund der durch § 9 Abs. 1 BauGB vorgegebenen Festsetzungsmöglichkeiten besteht jedoch keine Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer zeitlichen Befristung. Diese muss im Rahmen einer Anpassung der immissionsrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde auferlegt werden.</p>
Natura 2000 Verträglichkeit <p>Die im Jahre 2014 vom Büro Ehrenberg, Kaiserslautern, in Zusammenarbeit mit dem Büro Wilhelmi, Mutterstadt, durchgeführte Natura 2000 – Vorprüfung ist veraltet und gemäß den aktuellen Betriebsdaten (Stoffumsatz / Verkehr, Immissionen) fortzuschreiben und auf aktuelle Zielvorstellungen/Maßnahmenkonzepte des Natura 2000 Gebietes zu überprüfen. Dabei sind auch die externen Kompensationsmaßnahmen (Waldumbau) zu würdigen und ggf. entsprechend zu modifizieren.</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass die im Jahr 2014 erstellte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Bauschuttrecyclinganlage veraltet wäre, zumal der Betrieb im Rahmen der gemäß des in der Planfeststellung vom 10.04.2017 vorgegebenen Umfangs erfolgt.</p> <p>In Bezug auf die in der Planfeststellung vom 10.04.2017 vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen ist in Bezug auf die im Natura2000-Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 6616-301 - Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen, zum FFH-Gebiet 6715-301 - Modenbachniederung und zum VSG 6616-402 - Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Stand: Dezember 2018, enthaltenen Maßnahmenziele eine Modifikation geboten. Hierzu wird auf die unten folgenden Ausführungen verwiesen.</p>
Artenschutz <p>Bei den Aussagen in Kapitel 5.3.4 der Begründung handelt es sich um Vermutungen, die jedoch auf Grund der u.g. Potentialabschätzung sehr fragwürdig sind.</p> <p>Auf Grund des anzunehmenden Habitatpotentials wurde im Mai 2020 eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung („Artenschutzrechtliche Voruntersuchungen zum Vorhaben „Altablagerungen“ in Speyer“, Büro Bioplan, Heidelberg) durchgeführt. Diese Voruntersuchung bezieht sich allerdings nur auf den südwestlich angrenzenden Deponiekörper und nicht auf die Flächen des Gelungsbereichs des Bebauungsplans.</p> <p>Sie gibt aber bereits Hinweise zur Abschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit für das Planungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wurde Rechnung getragen, indem zum Bebauungsplan ein zusätzliches artenschutzrechtliches Gutachten eingeholt wurde. Durch die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum Vorhaben „Bauschutt-Recycling-Anlage“ in Speyer, erstellt durch das Büro Bioplan Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanning GbR, Heidelberg, mit Datum vom 10.07.2024, wird die potenzielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten bei Umsetzung der noch in Teilen ausstehenden Randeingrünung des Geländes bzw. bei Umsetzung der in der Planfeststellung vom 10.04.2017 vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen bestätigt.</p>

Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt und Forsten (UNB)	
Schreiben vom 09.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Der Untersuchungsumfang ist im Rahmen eines Fachbeitrags Artenschutz jedoch durch mehrere aktuelle Begehungen des Betriebsgeländes wesentlich zu detaillieren, insbesondere sind die Randbereiche zur Altablagerung sowie die Randbereiche des Betriebsgeländes zu überprüfen.</p> <p>Der genaue Untersuchungsumfang (Artengruppen, Anzahl der Begehungen) ist mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Hieraus abzuleitende CEF und FCS- Maßnahmen sind im Rahmen des Umweltberichts in die Ausgleichskonzeption zu übernehmen und im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.</p>	<p>Daher wird künftig zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Bereich der bislang für eine Randeingrünung vorgesehenen Flächen verzichtet. Vielmehr wird für diese Flächen festgesetzt, dass diese – soweit sie nicht bereits durch Gehölze bestanden sind – als Offenlandflächen mit ruderalen Gras-Kraut-Strukturen zu erhalten sind. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen.</p> <p>Um trotz eines Entfalls der bislang vorgesehenen Randeingrünung einen ausreichenden Staubschutz gewährleisten zu können, wird festgesetzt, dass im Randbereich des nordöstlich angrenzenden Waldes als Ergänzung der bestehenden Strauchvegetation in den bestehenden Lücken ergänzende Pflanzungen unterhalb der zu erhaltenden Bäume vorgenommen werden. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche. Die Ausführungsplanung ist mit dem Forst und der UNB abzustimmen.</p> <p>Die in der Planfeststellung vom 10.04.2017 vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen werden nicht in den Bebauungsplan übernommen. Vielmehr wird entsprechend der im Natura2000-Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 6616-301 - Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen, zum FFH-Gebiet 6715-301 - Modenbachniederung und zum VSG 6616-402 - Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Stand: Dezember 2018, enthaltenen Maßnahmenziele eine Entbuschung im Bereich zwischen der Bahnlinie und der Bauschuttrecyclinganlage zur Wiederherstellung von (Halb-) Offenland vorgesehen.</p>
Beschlussvorschlag:	
<p>Es wird eine ca. 7,9 ha große Fläche zwischen der Bahnlinie und der Bauschuttrecyclinganlage als Teilbereich 2 in den Bebauungsplan aufgenommen. Festgesetzt wird, dass auf einer Fläche von insgesamt 33.000 m² die vorhandenen Gehölzbestände so auszulichten sind, dass eine Kronenüberdeckung auf 40 % der Fläche gewährleistet bleibt. Die frei gestellten Flächen sind durch natürliche Sukzession und durch eine regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung als Offenlandflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen. Vorbehaltlich der Erteilung einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind innerhalb der Offenlandflächen zudem mindestens 3 Geländevertiefungen als Mulden mit einer Sohlfläche von je mindestens 10 m² zum Einstau von Niederschlagswasser anzulegen. Eine Offenlegung von Grundwasser ist nicht zulässig.</p> <p>Im Randbereich der zu schaffenden Offenlandflächen sind auf einer Fläche von 500 m² in einer Breite von 5 m artenreiche Heckenstreifen aus fruchtragenden Sträucher und Dornensträuchern anzulegen. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche.</p>	

Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt und Forsten (UNB)	
Schreiben vom 09.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
Im Randbereich des nordöstlich an die BRS angrenzenden Waldes wird eine Ergänzung der bestehenden Strauchvegetation festgesetzt. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m ² Fläche. Die Erhaltung bestehender Sträucher kommt der Neuanpflanzung gleich. Die Ausführungsplanung ist mit dem Forst und der UNB abzustimmen. Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände wird auf die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Bereich der bislang für eine Randeingrünung vorgesehenen Flächen verzichtet. Vielmehr wird für diese Flächen festgesetzt, dass diese – soweit sie nicht bereits durch Gehölze bestanden sind – als Offenlandflächen mit ruderalen Gras-Kraut-Strukturen zu erhalten sind. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen.	

Stadtverwaltung Speyer, Untere Immissionsschutzbehörde	
Schreiben vom 07.12.2023	Bewertung der Stellungnahme
Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

Fachbeirat für Naturschutz	
Schreiben vom 23.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
Grundsätzlich ist es sinnvoll und wird daher begrüßt, dass die Baustoff-Recyclinganlage durch das geplante Baurecht im derzeit bestehenden Umfang erhalten bleiben soll und die Teilfläche mit den Altablagerungen davon abgetrennt wird, da der von der SGD Süd seit Jahren geforderte Endtermin nicht eingehalten werden konnte. Durch diese Maßnahme sollten keine neuen umweltrelevanten Beeinträchtigungen entstehen, da keine Veränderungen zum bisherigen Zustand eintreten sollen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass für die verbleibende Altablagerung keine Untersuchung auf ggf. vorhandene, schädliche Bestandteile vorgenommen wurde. Durch den Erhalt der Anlage ist aus Sicht des Umweltschutzes auch gewährleistet, dass eine ortsnahe Bauschuttanlage auf kurzem Wege für Speyer und Umgebung weiterhin zur Verfügung steht und auch die angrenzend bestehenden Altablagerungen nach wie vor bei Bedarf in den Aufbereitungsprozess einbezogen werden können und damit verkleinert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die in der Begründung gemachten Ausführungen zu Natur und Umwelt (5.3.f) und die beschriebenen Maßnahmen unter 7.7. zur Vermeidung, Verringerung und Aus-	Zum Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durch das Büro Bioplan, Heidelberg, 10.07.2024, erstellt. Dabei

Fachbeirat für Naturschutz	
Schreiben vom 23.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>gleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind umfänglich. Wir vermissen nur eine aktuelle Untersuchung zum Schutzwert Tiere und Pflanzen, hier wird lediglich auf eine Potentialabschätzung anhand einer Untersuchung der künftig verbleibenden Altablagerung Bezug genommen.</p> <p>Des Weiteren ist wichtig, dass die immissionsrechtliche Genehmigung vom 10.4.2017 (also noch relativ aktuell) Bestandteil des Bebauungsplans wird. Dies gilt insbesondere auch für die Gestaltung der Randflächen.</p>	<p>ergab sich, dass eine potenzielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten bei Umsetzung der noch in Teilen ausstehenden Randeingrünung des Geländes bzw. bei Umsetzung der in der Planfeststellung vom 10.04.2017 vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist.</p> <p>Daher wird künftig zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Bereich der bislang für eine Randeingrünung vorgesehenen Flächen verzichtet. Vielmehr wird für diese Flächen festgesetzt, dass diese – soweit sie nicht bereits durch Gehölze bestanden sind – als Offenlandflächen mit ruderalem Gras-Kraut-Strukturen zu erhalten sind. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen.</p> <p>Um trotz eines Entfalls der bislang vorgesehenen Randeingrünung einen ausreichenden Staubschutz gewährleisten zu können, wird festgesetzt, dass im Randbereich des nordöstlich angrenzenden Waldes als Ergänzung der bestehenden Strauchvegetation in den bestehenden Lücken ergänzende Pflanzungen unterhalb der zu erhaltenen Bäume vorgenommen werden. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche. Die Ausführungsplanung ist mit dem Forst und der UNB abzustimmen.</p> <p>Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.04.2017 vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen werden zugleich nicht in den Bebauungsplan übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die mit der Maßnahme M1 vorgesehene Schaffung von Offenlandbereichen im Wald zeigt sich an der damals angedachten Stelle zwischenzeitlich als problematisch, da flächendeckend ein Aufwuchs junger Birken vorhanden ist, der weitgehend gerodet werden müsste. Gleichzeitig wachsen weiter nördlich gelegene, bislang offenen Flächen, zusehends weiter zu.• Der mit der Maßnahme M2 angestrebte Waldumbau in einen Eichenwald wäre aufgrund der seit 2014 erfolgten weiteren Entwicklung des Waldbestandes nur durchführbar, wenn in erheblichem Umfang Bäume gerodet werden würden. Selbst dann wäre der Erfolg einer Waldumwandlung gemäß einer Einschätzung des Forstamts Pfälzische Rheinauen jedoch nicht gewährleistet, da kaum junge Eichen im betreffenden Waldabschnitt vorhanden sind. Vielmehr müssten Neupflanzungen

Fachbeirat für Naturschutz	
Schreiben vom 23.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>erfolgen, deren Entwicklungschancen angesichts der vorhandenen Baumbestände als zu ungünstig eingeschätzt werden. Die Maßnahme stellt sich daher aus heutiger Sicht als ungeeignet dar.</p> <p>In Abstimmung zwischen der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde und dem Forstamt Pfälzische Rheinauen wurde daher festgelegt, dass die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.04.2017 festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen F1 und F2 nicht mehr umgesetzt werden sollen. Statt dessen soll entsprechend der im Natura2000-Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 6616-301 - Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen, zum FFH-Gebiet 6715-301 - Modenbachniederung und zum VSG 6616-402 - Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Stand: Dezember 2018, enthaltenen Maßnahmenziele auf einer Fläche von insgesamt 3,3 ha eine Entbuschung im Bereich zwischen der Bahnlinie und der Baustoffrecyclinganlage zur Wiederherstellung von (Halb-) Offenland vorgesehen werden.</p> <p>Festgesetzt wird, dass auf einer Fläche von insgesamt 33.000 m² die vorhandenen Gehölzbestände so auszulichten sind, dass eine Kronenüberdeckung auf 40 % der Fläche gewährleistet bleibt. Die frei gestellten Flächen sind durch natürliche Sukzession und durch eine regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung als Offenlandflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen. Vorbehaltlich der Erteilung einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind innerhalb der Offenlandflächen zudem mindestens 3 Geländevertiefungen als Mulden mit einer Sohlfläche von je mindestens 10 m² zum Einstau von Niederschlagswasser anzulegen. Eine Offenlegung von Grundwasser ist nicht zulässig.</p> <p>Im Randbereich der zu schaffenden Offenlandflächen sind auf einer Fläche von 500 m² in einer Breite von 5 m artenreiche Heckenstreifens aus fruchtragenden Sträucher und Dornensträuchern anzulegen. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche.</p>
Ergänzend verbleiben uns daher nur Einzelaspekte mit Klärungsbedarf:	Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Da auf Maßnahmen im Bereich der Randeingrünung verzichtet wird, ergibt sich keine Erforderlichkeit für eine planerische Darstellung.

Fachbeirat für Naturschutz	
Schreiben vom 23.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
Bezüglich der Randeingrünung (Neuanlage und vorhandene Bestandsreste) und der Anlage der Versickerungsmulden vermissen wir eine planerisch detaillierte Karten-darstellung.	
Die Gehölzpflanzliste in den textlichen Festsetzungen müsste angepasst werden: Zürgelbaum und Rotblühende Kastanie sind keine heimischen Arten, Bergahorn ist sicher nicht standortgerecht. Die Sträucherliste könnte um weitere Wildrosenarten ergänzt werden.	Die Gehölzliste wird entsprechend der Anregung reduziert bzw. um weitere Wildrosenarten ergänzt.
Eine der Aufgaben der im Text geforderten ökologischen Baubegleitung wäre hier auch die nachhaltige Beseitigung unerwünschter Neophyten, z. B. Robinie.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans.
Dem Bereich der Versickerungsmulden mit dem wasser-zuführenden Offenland kommt besondere Bedeutung hinsichtlich der als Rohboden-Pionierarten genannten Amphibien und des Flussregenpfeifers zu: hier sollten möglichst zusammenhängende, vegetationsarme und störungsfreie Offenlandbereiche entstehen, die Mulden in etwas Abstand zu schattenwerfenden Gehölzen. Hinsichtlich deren Ausgestaltung weisen wir auf mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern hin; so ist z. B. eine verbesserte Versickerungsrate per Bodenaustausch der Eignung als potentielle Laichgewässer abträglich. Jedenfalls sollte auf jegliche Art einer „Bodenverbesserung“ (Mutterboden) verzichtet werden, um den Rohbodencharakter möglichst lange zu erhalten. Im günstigsten Fall könnte es gar zu einem Wiederaufstauchen des früher hier in der Grube nachgewiesenen Späten Bitterlings (<i>Blackstonia acuminata</i>), deutschlandweit vom Aussterben bedroht, kommen.	Im Bereich der Randeingrünungsflächen wird auf eine Gehölzeingrünung verzichtet. Damit bleiben die dortigen Rohbodenflächen erhalten.
Die GRZ wurde mit 0,2 festgesetzt, sie darf aber bis maximal 0,8 überschritten werden. D.h. die Fläche innerhalb der Baugrenze darf bis zu 80 % überbaut bzw. versiegelt werden. Das ist sehr hoch gegriffen und sollte nochmals überdacht werden, ob dies wirklich notwendig ist.	Die Flächen der Bauschuttrecyclinganlage bestehen neben den durch bauliche Anlagen im engeren Sinne genutzten Flächen auch aus umfangreichen Lager- und Rangierflächen, bei denen es sich ebenfalls um bauliche Anlagen im Sinne der LBauO handelt und die daher planungsrechtlich mit abgesichert werden müssen.
Abschließende Frage: Sind die Kompensationsleistungen der ursprünglichen Plangenehmigung erbracht?	Die Kompensationsmaßnahmen gemäß der ursprünglichen Planung wurden nur innerhalb der Bauschuttrecyclinganlage und auch dort nur teilweise erbracht. Im Rahmen des Bebauungsplans werden die externen Kompensationsmaßnahmen neu festgelegt. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Es wird eine ca. 7,9 ha große Fläche zwischen der Bahnlinie und der Bauschuttrecyclinganlage als Teilbereich 2 in den Bebauungsplan aufgenommen. Festgesetzt wird, dass auf einer Fläche von insgesamt 33.000 m² die vorhandenen Gehölzbestände so auszulichten sind, dass eine Kronenüberdeckung auf 40 % der Fläche gewährleistet bleibt. Die frei gestellten Flächen sind durch natürliche Sukzession und durch eine regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung als Offenlandflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen. Vorbehaltlich der Erteilung einer gegebenenfalls

Fachbeirat für Naturschutz	
Schreiben vom 23.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind innerhalb der Offenlandflächen zudem mindestens 3 Geländevertiefungen als Mulden mit einer Sohlfläche von je mindestens 10 m ² zum Einstau von Niederschlagswasser anzulegen. Eine Offenlegung von Grundwasser ist nicht zulässig.	
Im Randbereich der zu schaffenden Offenlandflächen sind auf einer Fläche von 500 m ² in einer Breite von 5 m artenreiche Heckenstreifens aus fruchtragenden Sträucher und Dornensträuchern anzulegen. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m ² Fläche.	
Im Randbereich des nordöstlich an die BRS angrenzenden Waldes wird eine Ergänzung der bestehenden Strauchvegetation festgesetzt. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m ² Fläche. Die Erhaltung bestehender Sträucher kommt der Neuanpflanzung gleich. Die Ausführungsplanung ist mit dem Forst und der UNB abzustimmen.	
Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird auf die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Bereich der bislang für eine Randeingrünung vorgesehenen Flächen verzichtet. Vielmehr wird für diese Flächen festgesetzt, dass diese – soweit sie nicht bereits durch Gehölze bestanden sind – als Offenlandflächen mit ruderale Gras-Kraut-Strukturen zu erhalten sind. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen.	

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 08.11.2021, 20.11.2020 und 17.05.2020	Bewertung der Stellungnahme
1. Bodenschutz Das Planungsgebiet befindet sich im östlichen Teil der Ablagerungsstelle Speyer, „Kleine Lann“ (Reg.-Nr. 318 00 000 - 0201 / 000 - 00). Die bodenschutzrelevante Fläche ist im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz (BisBo-Kat) als „Altablagerung, hinreichend altlastverdächtig“ erfasst (Bewertungsstufe 2). Laut Erhebungsbogen handelt es sich um eine ehemals geplante Bauschuttdeponie der Stadt Speyer. Die Abgrenzungen der Altablagerung sind nur teilweise sicher. Die Altablagerung wurde orientierend untersucht und als hinreichend altlastverdächtig eingestuft. Im weiteren Verfahren ist eine detaillierte Untersuchung der Altablagerung erforderlich. Des Weiteren ist Folgendes zu beachten: Zu Pkt. 5.3.2 der Begründung zum B-Plan (Entwurfsversion vom 26.09.2023), Thema „Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser“. Im B-Plan wird festgesetzt, dass 20 % der Fläche für die Abfallbeseitigung als Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen sind. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht muss gewährleistet sein, dass in der gesamten von der Versickerung betroffenen Bodenpassage keine Mobilisierung von Schadstoffen durch das Niederschlagswasser erfolgt. Hierzu ist nachzuweisen, dass die Versickerung in ausschließlich unbelasteten Bereichen erfolgt (Freimeßung der Versickerungsanlagen). In diesem Zusammenhang wird auf Teil II, Nebenbestimmungen und Hinweise, Pkt. 6. des Bescheides der SGD Süd vom 19.04.2017 zum	Der Stadt Speyer ist bekannt, dass die Bauschuttrecyclinganlage sich im Bereich einer kartierten Altablagerung befindet. Durch den Bebauungsplan werden jedoch keine Nutzungen zugelassen, die in Hinblick auf den bodenschutzrechtliche Belange eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen würden. Der Bebauungsplan dient zudem nur der ergänzenden planungsrechtlichen Absicherung einer bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage. Insofern wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans kein Untersuchungserfordernis gesehen.
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis der Altlastenfreiheit im Bereich geplanter Versickerungsmulden ist im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsanträge für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund vorzulegen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.

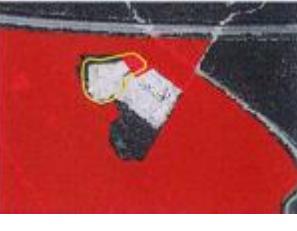
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 08.11.2021, 20.11.2020 und 17.05.2020	Bewertung der Stellungnahme
Vollzug der Wassergesetze verwiesen (AZ 342/38.00-74/16).	
2. Brunnen Für die Nutzung von 3 Brunnen besteht eine stets wider-rufliche einfache Erlaubnis (Bescheid der SGD Süd, Az.: 343/38.00.08.04.01 vom 19.04.2017), Grundwasser zur Brauchwasserversorgung der Baustoffaufbereitungsanlage BRS „Kleine Lann“ aus 3 Brunnen in der Gemarkung Speyer Fl. Nr. 5722/10, Stadt Speyer, zum Betrieb einer Toilettenanlage, zur Berieselung und Staubbindung, sowie zum Auffüllen eines Aquamator-Containers zu nutzen. Die Entnahmemengen wurden auf 4 m ³ /h und 5000 m ³ /a begrenzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.
3. Niederschlagswasserbewirtschaftung Für die Bauschuttrecyclinganlage Speyer, Flurstücke 5722/10 und 5722/13, „Kleine Lann“ wurde für die Einleitung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers der Dachflächen, Fahrflächen/ befestigten Flächen und unbefestigten Lagerflächen über drei Versickerungsmulden mit Bescheid vom 19.04.2017, Az.: 342/38.00-74/16 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die darin enthaltenen Vorgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise sind volumänglich zu beachten. Etwaige beabsichtigte Änderungen, Mehrversiegelungen etc. bedürfen (bei Zulässigkeit) ggf. einer Änderung des Wasserrechts und sind im Vorfeld mit der hier zuständigen SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt/ Weinstraße abzustimmen. Insofern ist hier (siehe unter B Hinweise der Textlichen Festsetzungen nicht die untere, sondern die obere Wasserbehörde zuständig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit Änderungen oder Mehrversiegelungen etc. beabsichtigt sind, sind vom Vorhabenträger zu gegebener Zeit die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsanträge für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund vorzulegen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht. Der Hinweis zur zuständigen Wasserbehörde wird angepasst.
Nach meinem Kenntnisstand (2018) wurden zwei der drei Mulden fertiggestellt. Wie ist der derzeitige Sachstand in Bezug auf den wasserrechtlichen Bescheid?	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplans. Die Stadt wird den Betreiber der Bauschuttrecyclinganlage auffordern, die gestellte Frage gegenüber der SGD Süd zu beantworten.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach den aktuellen Sturzflutgefahrenkarten bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis Betroffenheit im Areal punktuell besteht, die sich bei extremen Starkregenereignissen noch verstärkt.	Aus den Sturzflutgefahrenkarten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Abteilung Wasserwirtschaft, ergibt sich für Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Starkregenengefährdung. Die im Internet veröffentlichten Sturzflutkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Es kommt somit zu geringen Wasseransammlungen mit geringen Fließgeschwindigkeiten von auf den betreffenden Flächen bzw. der unmittelbaren Umgebung anfallendem Niederschlagswasser in vorhandenen Geländesenken. Eine Durchströmung des Geländes ist nicht zu befürchten.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 08.11.2021, 20.11.2020 und 17.05.2020	Bewertung der Stellungnahme
Zur Entsorgung des Abwassers (Grubenlösung) werde ich mich im weiteren Beteiligungsverfahren äußern. Aus zeitlichen und krankheitsbedingten Gründen ist eine Aussage im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung leider nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.	Die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, wird im weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt.
Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur zuständigen Wasserbehörde wird angepasst. Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 09.01.2024	Bewertung der Stellungnahme
Das Plangebiet umfasst das Gelände der Bauschuttrecyclinganlage der Entsorgungsbetriebe der Stadt Speyer, deren Fortbestand sowie die damit verbundene Kreislaufwirtschaft dauerhaft sichergestellt werden soll. Laut Begründung soll keine konkrete Erweiterungsplanung abgesichert werden, sondern Anpassungen der bestehenden Betriebsanlagen planungsrechtlich vorgenommen werden können. Das Areal befindet sich südlich der A 61 und südwestlich der L 454. Es liegt im Bereich der freien Strecke der L 454, aufgrund dessen die §§ 22 - 24 des Landesstraßen gesetzes (LStrG) zu berücksichtigen sind. Der Abstand des Planbereiches zur Landesstraße beträgt ca. 75 m. Somit werden gemäß §§ 22, 23 Landesstraßengesetz sowohl die Bauverbots- als auch die Baubeschränkungszone der Landesstraße nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das Gelände wird bereits über die L 454 erschlossen. Grundsätzlich sind Einzelzufahrten außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gemäß § 22 Abs. 1 LStrG nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind jedoch im Einzelfall gemäß§ 22 Abs. 5 LStrG möglich, sofern die Durchführung der Vorschriften in diesem betr. Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, wie z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vereinbar ist, was hier in diesem Fall gegeben ist, oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung fordern. Diese Ausnahmen können im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis seitens des LBM Speyer mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, u.a. ist der Anschluss an die L 454 zum Schutz der Verkehrsteilnehmer verkehrsgerecht auszubilden - wie bereits für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans. Sie steht zudem der Fortführung des Bebauungsplanverfahrens nicht entgegen, da die erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Aussage des LBM erteilt werden kann.

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 09.01.2024	Bewertung der Stellungnahme
<p>den momentanen Verkehr, der sich auf der L 454 befindet, über eine ausreichende Dimensionierung, Linksabbieggespur sowie ordnungsgemäße Beschilderung und Markierung geschehen - bzw. ist zukünftig auch bei zunehmendem Verkehr weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>Gemäß § 41 i.V.m. § 43 LStrG ist die Anlage einer Zufahrt also eine Sondernutzung, die der Erlaubnis bedarf und bereits im Rahmen der Anlage der Zufahrt und Inbetriebnahme des Geländes beim LBM Speyer hätte beantragt werden müssen. Diese werden wir im Rahmen des Verfahrens in einem gesonderten Schreiben nachträglich erteilen. Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Sofern noch ein Detailplan zu der Zufahrt existieren sollte, bitten wir Sie, uns ein Duplikat des Planes auszuhändigen. Dieser wird dann Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis.</p>	
<p>Sollte sich die Zufahrt zukünftig als Unfallhäufigkeitsstelle entwickeln oder es verkehrlich notwendig sein, sind die dann erforderlichen Maßnahmen (bauliche oder sonstige Maßnahmen) in Abstimmung mit dem LBM Speyer zu realisieren. Wir möchten bereits jetzt darauf aufmerksam machen, dass der Straßenbaulastträger kostenneutral zu halten ist und die gesamten Kosten der Maßnahme einschließlich aller Folgekosten im Zuge der Landesstraße (z.B. Markierung, Beschilderung) zu Lasten der Stadt Speyer gehen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans.</p>
<p>Weiterhin nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) ist außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt entlang der Landesstraße 454 - wie geplant - eine Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, einzuhalten. 2. Die Aufstellung von Werbeanlagen aller Art unterliegen den Vorschriften der §§ 22 - 24 LStrG. Danach sind Werbeanlagen in der Bauverbotszone von bis zu 20 m parallel zur L 454 nicht zulässig. In einem Bereich von 20 m bis 40 m bedürfen Werbeanlagen für ihre Errichtung der Genehmigung bzw. Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Speyer. 3. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. 4. Negative Auswirkungen des Baugebiets (z.B. Blendung, Staub, Dampf, Rauch) auf die Verkehrsteilnehmer der L 454 sind mit geeigneten Mitteln sicher und dauerhaft auszuschließen. 	<p>Die strassenrechtlichen Abstandsvorgaben sind eingehalten.</p> <p>Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die strassenrechtlichen Bestimmungen zur Zulässigkeit bzw. zur Genehmigungspflicht von Werbeanlagen entlang der Landesstraße ergänzt. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszoen werden zudem nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans.</p> <p>Durch den Abstand zwischen der L 454 und der Bauschuttrecyclinganlage und den dazwischen liegenden Wald können negative Auswirkungen der Bauschuttrecyclinganlage so weitreichend reduziert werden, dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der L 454 nicht zu befürchten ist.</p>

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 09.01.2024	Bewertung der Stellungnahme
<p>5. In Punkt 1 „Flächen für die Abfallbeseitigung“ ist unter 1.3 die Zulässigkeit sonstiger Anlagen und Einrichtungen für die Telekommunikation (insbes. Sendemasten bzw. Richt-funkanlagen) festgesetzt, wobei hier eine bereits bestehende Richtfunkanlage planungsrechtlich abgesichert werden soll.</p> <p>Diesbzgl. hätten wir aus straßen- und anbaurechtlicher, u.a. wegen möglicher Leitungsverlegungen am Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden müssen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans.</p>
<p>In Bezug auf Leitungsverlegungen, u.a. auch im Hinblick auf eine mögliche Nutzung des Plangebietes mit erneuerbaren Energien bzw. Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk, Solarenergie) gilt folgendes:</p> <p>Für die Leitungen, die im Straßenkörper oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone neu verlegt werden, bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung bzw. anbaurechtlichen Genehmigung. Hierzu sind uns rechtzeitig -mind. 6 Wochen vor Baubeginn- die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.</p> <p>Sollte bezüglich bereits vorhandener Leitungen bisher keine vertragliche Regelung mit uns getroffen worden sein, ist dies nachzuholen; bei Leitungsumlegungen sind ggfs. bestehende Verträge entsprechend abzuändern. Hierzu sind uns ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes. Eine Neuverlegung von Leitungen in Folge der Umsetzung des Bebauungsplans ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ungeachtet dessen kann ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht von Leitungen entlang der L 454 aufgenommen werden.</p>
<p>6. Aus den Unterlagen (Begründung unter Punkt 5.5 Klimaschutz und Klimaanpassung) geht hervor, dass mit dem Bebauungsplan auch planungsrechtlich die Zulässigkeit der Nutzung erneuerbarer Energie oder der Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk, Solarenergie) gesichert werden sollen - für die im Bebauungsplan keine gesonderte Festsetzung erforderlich wäre. Sollten sich daraus Änderungen des derzeitigen Istzustandes als BRS ergeben, ist der LBM Speyer erneut zu beteiligen!</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass der Landesbetrieb Mobilität in einem für die Nutzung erneuerbarer Energie oder der Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk, Solarenergie) erforderlichen Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden wird.</p>
<p>7. Hinsichtlich der Landespflage gilt es folgendes zu beachten:</p> <p>Der geplante Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“, der nordöstliche Teilbereich und die Erschließungsstraße sogar im Vogelschutzgebiet (VSG) „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen ...“. Des Weiteren liegt die derzeitige und geplante Bauschuttrecycling(BRS)-Anlage innerhalb des Biotopkomplexes „Speyerer und Dudenhofen Wald, westlich B9“.</p> <p>Im Gegensatz zu den Planungsunterlagen (Beschlussvorlage) tangiert und überlagert der aktuell im Verfahren befindliche Geltungsbereich auch das v.g. Vogelschutzgebiet!</p>	<p>Der Stadt ist die Lage der Bauschuttrecyclinganlage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“ und von Teilläufen im Vogelschutzgebiet (VSG) „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen ...“ bewusst. Der Bebauungsplan dient jedoch „nur“ der ergänzenden planungsrechtlichen Absicherung einer bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage. Insofern steht die Lage im Landschaftsschutzgebiet und von Teilläufen im Vogelschutzgebiet der Planung nicht entgegen, zumal die Natura2000-Verträglichkeit im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und nachgewiesen wurde.</p>

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 09.01.2024	Bewertung der Stellungnahme
 <i>Auszug aus Objektreport Biotopkomplex</i>	 <i>gelb: Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtl. Voruntersuchung 2020, rot: VSG</i>
<p>Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung aus dem Jahr 2020 umfasst mehrflächig das waldfreie Gelände der Deponie, welche überwiegend außerhalb des aktuell geplanten BRS-Geltungsbereiches des BPL liegt. Auch der Verweis auf eine Natura2000-Vorprüfung aus dem Jahr 2014 (Büro Ehrenberg), also von vor 10 Jahren, geht von einem Untersuchungsraum aus, was nicht mit dem derzeit im Verfahren befindlichen Geltungsbereich identisch ist. Eine Abschätzung und Übertragung der Artenschutzaussagen zur Altdeponie auf die BRS-Anlage ist aufgrund der dennoch unterschiedlichen „Nutzungart und -intensität“ nicht ohne weiteres möglich.</p> <p>Wir empfehlen daher eine artenschutzrechtliche Aktualisierung unter Einbeziehung der „neuen“ Geltungsbereichsflächen.</p>	<p>Der Anregung wurde Rechnung getragen, indem zum Bebauungsplan ein zusätzliches artenschutzrechtliches Gutachten eingeholt wurde. Durch die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum Vorhaben „Bauschutt-Recycling-Anlage“ in Speyer, erstellt durch das Büro Bioplan Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanning GbR, Heidelberg, mit Datum vom 10.07.2024, wird die potenzielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten bei Umsetzung der noch in Teilen ausstehenden Randeingrünung des Geländes bzw. bei Umsetzung der in der Planfeststellung vom 10.04.2017 vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen bestätigt. Die Planung wird diesbezüglich angepasst.</p>
<p>Es fehlt die Eingriff-/Ausgleichsbilanz. Neben den im BPL als Randgrünflächen ausgewiesenen Kompensationsflächen, die in der immissionsrechtlichen Genehmigung von 2017 bereits festgesetzt wurden, ist nachzuweisen, ob sich auch im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens zur BRS die Erforderlichkeit von externen Kompensationsflächen ergab. Lt. Mail von Büro Piske vom 19.12.2023 sind hierzu nach Auskunft der Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt, Forsten auch drei externe Ausgleichsflächen im Nordwesten, Westen und Südwesten der BRS immissionsrechtlich genehmigt worden. Diese sind dann aber auch fachgerecht vollständigkeitshalber im BPL incl. Auswertungsmaßnahmen mit festzusetzen.</p> 	<p>Der Bebauungsplan dient „nur“ der ergänzenden planungsrechtlichen Absicherung einer bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde über die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft entschieden; die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden festgelegt. Insofern ist eine Neubilanzierung nicht erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf die Umwelt sich jedoch bei Realisierung der in der Planfeststellung vom 10.04.2017 vorgesehenen Randeingrünung sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten. Hier zeigt sich, dass entsprechend den Ergebnissen der zum Bebauungsplan erstellten artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (siehe oben) eine potenzielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten bei Umsetzung der noch in Teilen ausstehenden Randeingrünung des Geländes bzw. bei Umsetzung der in der Planfeststellung vom 10.04.2017 vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist.</p> <p>Daher wird künftig zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Bereich der bislang für eine Randeingrünung vorgesehenen Flächen verzichtet.</p>

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 09.01.2024	Bewertung der Stellungnahme
<i>Auszug aus Maßnahmenkarte der SV SP: externe Kompensationsflächen</i>	<p>Um trotz eines Entfalls der bislang vorgesehenen Randeingrünung einen ausreichenden Stabschutz gewährleisten zu können, wird festgesetzt, dass im Randbereich des nordöstlich angrenzenden Waldes als Ergänzung der bestehenden Strauchvegetation in den bestehenden Lücken ergänzende Pflanzungen unterhalb der zu erhaltenden Bäume vorgenommen werden. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche. Die Ausführungsplanung ist mit dem Forst und der UNB abzustimmen.</p> <p>Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.04.2017 vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen werden zugleich nicht in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>In Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Forstamt Pfälzische Rheinauen wurde vielmehr festgelegt, dass statt der in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.04.2017 festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen F1 und F2 entsprechend der im Natura2000-Bewirtschaftungsplan der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Stand: Dezember 2018, enthaltenen Maßnahmenziele auf einer Fläche von insgesamt 3,3 ha eine Entbuschung im Bereich zwischen der Bahnlinie und der Bauschuttrecyclinganlage zur Wiederherstellung von (Halb-) Offenland vorgenommen wird.</p> <p>Festgesetzt wird, dass auf einer Fläche von insgesamt 33.000 m² die vorhandenen Gehölzbestände so auszulichten sind, dass eine Kronenüberdeckung auf 40 % der Fläche gewährleistet bleibt. Die frei gestellten Flächen sind durch natürliche Sukzession und durch eine regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung als Offenlandflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen. Vorbehaltlich der Erteilung einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind innerhalb der Offenlandflächen zudem mindestens 3 Geländevertiefungen als Mulden mit einer Sohlfläche von je mindestens 10 m² zum Einstau von Niederschlagswasser anzulegen. Eine Offenlegung von Grundwasser ist nicht zulässig.</p> <p>Im Randbereich der zu schaffenden Offenlandflächen sind auf einer Fläche von 500 m² in einer Breite von 5 m artenreiche Heckenstreifens aus fruchtragenden Sträucher und Dornensträuchern anzulegen. Die Pflanzdichte für die Sträucher</p>

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 09.01.2024	Bewertung der Stellungnahme
	(Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m ² Fläche.
Die landespflegerische Prüfung hat ergeben, dass hinsichtlich des geplanten BPL-Gebietes als auch der externen Kompensationsflächen keine LBM-Betroffenheit vorliegt.	
Beschlussvorschlag:	
<p>Es wird eine ca. 7,9 ha große Fläche zwischen der Bahnlinie und der Bauschuttrecyclinganlage als Teilbereich 2 in den Bebauungsplan aufgenommen. Festgesetzt wird, dass auf einer Fläche von insgesamt 33.000 m² die vorhandenen Gehölzbestände so auszulichten sind, dass eine Kronenüberdeckung auf 40 % der Fläche gewährleistet bleibt. Die frei gestellten Flächen sind durch natürliche Sukzession und durch eine regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung als Offenlandflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen. Vorbehaltlich der Erteilung einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind innerhalb der Offenlandflächen zudem mindestens 3 Geländevertiefungen als Mulden mit einer Sohlfläche von je mindestens 10 m² zum Einstau von Niederschlagswasser anzulegen. Eine Offenlegung von Grundwasser ist nicht zulässig.</p> <p>Im Randbereich der zu schaffenden Offenlandflächen sind auf einer Fläche von 500 m² in einer Breite von 5 m artenreiche Heckenstreifens aus fruchtragenden Sträucher und Dornensträuchern anzulegen. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche.</p> <p>Im Randbereich des nordöstlich an die BRS angrenzenden Waldes wird eine Ergänzung der bestehenden Strauchvegetation festgesetzt. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche. Die Erhaltung bestehender Sträucher kommt der Neuanpflanzung gleich. Die Ausführungsplanung ist mit dem Forst und der UNB abzustimmen.</p> <p>Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird auf die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Bereich der bislang für eine Randeingrünung vorgesehenen Flächen verzichtet. Vielmehr wird für diese Flächen festgesetzt, dass diese – soweit sie nicht bereits durch Gehölze bestanden sind – als Offenlandflächen mit ruderalen Gras-Kraut-Strukturen zu erhalten sind. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen.</p> <p>Es werden ein Hinweis zu den strassenrechtlichen Abstandsvorschriften zu Werbeanlagen entlang der Landesstraße sowie ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht von Leitungen entlang der L 454 ergänzt.</p>	

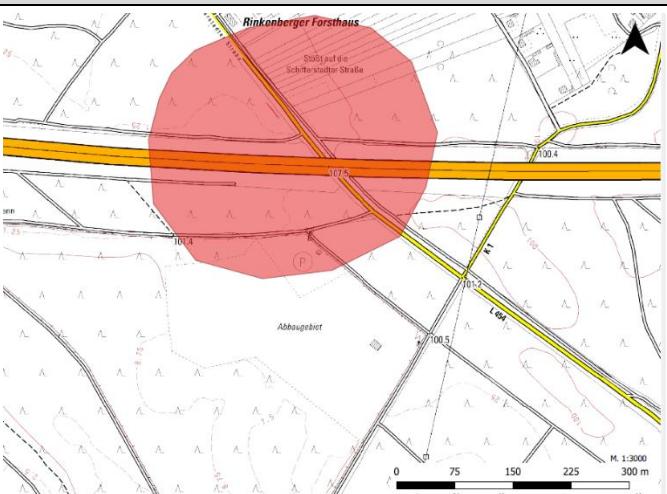
Die Autobahn des Bundes GmbH	
Schreiben vom 11.01.2024	Bewertung der Stellungnahme
Zu o.g. Vorhaben nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, unter Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes wie folgt Stellung: Das Plangebiet befindet sich südlich der Bundesautobahn BAB 61 in einem Abstand von über 70 m. Die in § 9 FStrG definierte 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 61 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen.	Der Anregung wird Rechnung getragen, indem die Bauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Autobahn des Bundes GmbH	
Schreiben vom 11.01.2024	Bewertung der Stellungnahme
In der Begründung des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. - Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. 	Der Anregung wird durch eine Ergänzung der Begründung Rechnung getragen.
Staubemissionen sind so weit wie möglich zu verhindern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn darf nicht beeinträchtigt werden. Staubb wolken sind durch Feuchthalten des Materials, z.B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung, zu vermeiden.	Die Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans. In der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.04.2017 sind Bestimmungen zum Staubschutz enthalten.
Aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes bestehen gegen das Vorhaben keine weiteren Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag: Die Bauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone entlang der A 61 werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt. Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf bestehen nicht.	

Deutsche Bahn AG	
Schreiben vom 05.12.2023	Bewertung der Stellungnahme
wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubbewegungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplans. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.

Deutsche Bahn AG	
Schreiben vom 05.12.2023	Bewertung der Stellungnahme
<p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.• Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.• Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen,• -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.• Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.• Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen• Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	
Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie	
Schreiben vom 21.12.2023	Bewertung der Stellungnahme
<p>in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um eine mittelalterliche Kirchenwüstung mit umliegendem Friedhof sowie römerzeitliche Einzelfunde (Fundstelle Speyer 154, 155). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, haben wir gegen die Planung keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 	Der Anregung wird Rechnung getragen, indem der bestehende Hinweis zum Denkmalschutz im Bebauungsplan entsprechend der Anregung ergänzt wird.
<p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p>	Das Bebauungsplanverfahren kann nach Abwägung über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen abgeschlossen werden. Eine weitere Beteiligung ist daher nicht mehr erforderlich.
<p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.
<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkälern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	Der Stadt ist bekannt, dass die Stellungnahme ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler betrifft und nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkälern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz ersetzt.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie	
Schreiben vom 21.12.2023	Bewertung der Stellungnahme
	
Beschlussvorschlag: Der bestehende Hinweis zum Denkmalschutz im Bebauungsplan wird entsprechend der Anregung ergänzt. Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

Pfalzwerke Netz AG					
Schreiben vom 26.01.2024	Bewertung der Stellungnahme				
Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				
Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Plangebiet) befinden sich derzeit folgenden Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG, die als Bestand zu berücksichtigen sind:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung und ihr Schutzstreifen tangieren das Planungsgebiet nur im Bereich der Zufahrt zur Bauschuttrecyclinganlage, nicht jedoch die Bauschuttrecyclinganlage selbst.				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>110-kV-Hochspannungsfreileitung, Pos. XIII Leitungsabschnitt Mast Nr. 1074 bis Mast Nr. 1075</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf.</p> <p>Hinweis: In unserem beigefügten Bestandsplan zur Leitungsdokumentation (Lageplan HSP) verläuft die Leitungsmittellinie in der Mitte zwischen den beiden blauen Verbindungslien der Maste.</p>	Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG	1	110-kV-Hochspannungsfreileitung, Pos. XIII Leitungsabschnitt Mast Nr. 1074 bis Mast Nr. 1075	
Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG				
1	110-kV-Hochspannungsfreileitung, Pos. XIII Leitungsabschnitt Mast Nr. 1074 bis Mast Nr. 1075				

Pfalzwerke Netz AG	
Schreiben vom 26.01.2024	Bewertung der Stellungnahme
<p>Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass vor jeweiligem Bau/ Maßnahmenbeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt wird, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Zur rechtlichen Sicherung unserer 110-kV-Freileitung Ifd. Nr. 1 wurde im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese Dienstbarkeit sieht unter anderem vor, dass im insgesamt 44,6 m breiten Schutzstreifen der Freileitung – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittel-linie senk- recht nach beiden Seiten je 22,3 m gemessen – bauliche Anlagen nicht errichtet werden dürfen (Bauverbot). Darüber hinaus beinhaltet die Dienstbarkeit einen Unterlassungsanspruch gegenüber (unter- und oberirdischen) leitungsgefährdenden Maß- nahmen. Für eine Planung auf dem Grundstück außerhalb dieses Schutzstreifens bestehen bezüglich der Freileitung unsererseits keine Einschränkungen.</p> <p>Die Versorgungseinrichtung mit der Ifd Nr. 1 bedarf einer Zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Entwurf des Bebauungsplanes.</p>	
<p>1. Zeichnerische Berücksichtigung</p> <p>Zur zeichnerischen Festsetzung dieser Versorgungseinrichtung wird es erforderlich, dass in der Planzeichnung ausgewiesen werden (mit entsprechender Anpassung der Legende):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informatorisch die komplette Führung der Freileitung, auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen oberirdisch). • der zugehörige Schutzstreifen mit einer Gesamtbreite von insgesamt 44,6 m, Eintragung der Maßangabe 22,3 m jeweils beidseitig der Führung. • Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weiterhin der Schutzstreifen über die Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) unter Verwendung des Planzeichens Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung. <p>Für eine lagegenaue Übernahme der Führung der Versorgungseinrichtung sowie des Maststandortes in die Planzeichnung des Bebauungsplanes können unsererseits digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.</p>	<p>Der Anregung wird Rechnung getragen, indem die bestehende Freileitung nachrichtlich mit dem zugehörigen Schutzstreifen in den Bebauungsplan übernommen wird.</p> <p>Die zeichnerische Festsetzung einer mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ist nicht erforderlich, da die Leitung im Bebauungsplan nur als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Flächen tangiert.</p>
<p>2. Textliche Berücksichtigung</p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung der Freileitung regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes unter „FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)“ an geeigneter Stelle</p>	<p>Die textliche Festsetzung einer mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr.</p>

Pfalzwerke Netz AG	
Schreiben vom 26.01.2024	Bewertung der Stellungnahme
<p>den nachstehend in der Formatierung „Kursivschrift“ dargestellten Punkt aufzunehmen:</p> <p>X. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)</p> <p>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung mit einer Gesamtbreite 44,6 m (22,3 m beidseitig der Leitungsachse) dürfen leitungsbeeinträchtigende und -gefährdende Maßnahmen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Die Herstellung von Baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Zusatzeinrichtungen sowie etwaige Begründungsmaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone der 110 kV-Freileitung sind nicht zulässig.</p> <p>Ferner bestehen Höhenbeschränkungen, bezüglich der Unterfahrung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Die angegebene Höhenbeschränkungen von max. 4,00 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).</p>	<p>13 BauGB ist nicht erforderlich, da die Leitung im Bebauungsplan nur als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Flächen tangiert.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ohnehin in einem Bebauungsplan nur Flächen festgesetzt werden können, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind, nicht jedoch die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte selbst. Da im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans in diesem Fall keine Bodenordnung erforderlich wird, besteht keine Handhabe, die Belastungen durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gegenüber den Eigentümern umzusetzen. Vielmehr bedürfen die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte einer gesonderten Absicherung im Grundbuch.</p>
<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p>	<p>Die Pfalzwerke werden im weiteren Verfahren beteiligt werden. Aus den Unterlagen zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird ersichtlich, ob und in welchem Umfang den Anregungen der Pfalzwerke Rechnung getragen wurde.</p> <p>Im Übrigen erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine Benachrichtigung der Einwender über die erfolgte Abwägung.</p>
<p>Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem Inkraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen (vorzugsweise ausschließlich per E-Mail).</p>	<p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird dieser auf der Homepage der Stadt Speyer veröffentlicht werden. Eine Zusendung der Bebauungsplanunterlagen an Dritte ist nicht vorgesehen.</p>
Beschlussvorschlag:	
Die bestehende Freileitung wird nachrichtlich mit dem zugehörigen Schutzstreifen in den Bebauungsplan übernommen. Eine weitergehende Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt nicht.	

EBS Speyer	
Schreiben vom 12.01.2024	Bewertung der Stellungnahme
<p>Die Stadt Speyer möchte den Bebauungsplan Nr. 077 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“ aufstellen. Mit Mail vom 27.12.2023 wurden die Stadtwerke und Entsorgungsbetriebe um Stellungnahme gebeten. Die Stadtwerke Speyer und die Entsorgungsbetriebe Speyer nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p><u>Innere Erschließung</u></p> <p>Die Versorgung mit Strom kann aus dem öffentlichen Versorgungsnetz erfolgen. Die benötigte Leistung ist mit den Stadtwerke Speyer abzustimmen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>E-Mobilität</u></p> <p>Ggf. ist die Errichtung Leistungsfähiger Ladeinfrastruktur für e-LKW und/oder Elektrolader perspektivisch von Interesse. In diesem Fall stehen die Stadtwerke Speyer gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Breitband / FTTB</u></p> <p>Die Erschließung des Areals mit Glasfaser ist möglich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Gas</u></p> <p>Eine Erschließung mit Erdgas ist nicht vorgesehen bzw. nicht möglich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Wasser</u></p> <p>Ein Anschluss des Areals an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist aus dem Rinkenbergerhof (Leitungstrasse entlang K 1, Querung der L 454) mit einer Anbindung am Hubertusweg möglich.</p> <p>Allgemein: Trinkwasser sollte nicht als Prozesswasser genutzt werden. Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnungsanlagen bzw. Wasserschutzgebiete der Stadtwerke Speyer ist auszuschließen. Ebenso die Beeinträchtigung der Grundwasserleiter.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Abwasser</u></p> <p>04 textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 77 Seite 4: „Zuständig für die Erteilung ist die Untere Wasserbehörde bei der Stadt Speyer“. Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Speyer und damit die Stadt sind die Genehmigungsinhaber. Da sich die Stadt Speyer keine eigene Erlaubnis ausstellen kann, ist die SGD-Süd zuständig.</p> <p>Ein Bescheid mit Aktenzeichen AZ 342/38.00-74/16 vom 19.04.2017 liegt vor. Gegen diesen wurde Widerspruch eingeleget.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinweis wird der Verweis auf die zuständige Wasserbehörde angepasst.</p>
<p><u>Abfall</u></p> <p>Keine Anmerkungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Vor Bauausführung sind die aktuellen Sicherungsmaßnahmen der Stadtwerke Speyer GmbH einzuholen und die Sicherung der sich im Baufeldfeld befindlichen Leitungen abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist vielmehr bei der konkreten Bauausführung zu beachten.</p>

EBS Speyer	
Schreiben vom 12.01.2024	Bewertung der Stellungnahme
Beschlussvorschlag: Der Hinweis zur zuständigen Wasserbehörde wird angepasst. Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

Deutsche Telekom Technik GmbH	
Schreiben vom 25.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei Baumaßnahmen entsprechend zu sichern. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Durchführung von Maßnahme gewährleistet bleiben. Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist vielmehr bei der konkreten Bauausführung zu beachten.
Beschlussvorschlag: Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

Durch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, haben sich für den Bebauungsplan Nr. 077 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“ folgende Änderungen und Ergänzungen ergeben:

- In der Festsetzung 4.1 wird der Satz, dass zur Verbesserung der Versickerungsleistung unter den Mulden ein Bodenaustausch vorgenommen werden kann, gestrichen.
- Es wird eine 10 m tiefe und ca. 190 m lange Fläche nordöstlich des Fahrwegs nordöstlich der Bauschutt-Recyclinganlage in den Bebauungsplan aufgenommen. Dort wird eine Ergänzung der bestehenden Strauchvegetation festgesetzt. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche. Die Erhaltung bestehender Sträucher kommt der Neuanpflanzung gleich. Die Ausführungsplanung ist mit dem Forst und der UNB abzustimmen.
- Es wird eine ca. 7,9 ha große Fläche zwischen der Bahnlinie und der Bauschuttrecyclinganlage als Teilbereich 2 in den Bebauungsplan aufgenommen. Festgesetzt wird, dass auf einer Fläche von insgesamt 33.000 m² die vorhandenen Gehölzbestände so auszulichten sind, dass eine Kronenüberdeckung auf 40 % der Fläche gewährleistet bleibt. Die frei gestellten Flächen sind durch natürliche Sukzession und durch eine regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung als Offenlandflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen. Vorbehaltlich der Erteilung einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind innerhalb der Offenlandflächen zudem mindestens 3 Geländevertiefungen als Mulden mit einer Sohlfläche von je mindestens 10 m² zum Einstau von Niederschlagswasser anzulegen. Eine Offenlegung von Grundwasser ist nicht zulässig.

Im Randbereich der zu schaffenden Offenlandflächen sind auf einer Fläche von 500 m² in einer Breite von 5 m artenreiche Heckenstreifens aus fruchtragenden Sträucher und Dornensträuchern anzulegen. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche.

- Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird auf die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Bereich der bislang für eine Randeingrünung vorgesehenen Flächen verzichtet. Vielmehr wird für diese Flächen festgesetzt, dass diese – soweit sie nicht bereits durch Gehölze bestanden sind – als Offenlandflächen mit ruderalen Gras-Kraut-Strukturen zu erhalten sind. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen.
- Die Gehölzliste wurde angepasst.
- In der Planzeichnung werden die Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der A 61 und der L 454 nachrichtlich ergänzt. Zudem wurden diesbezügliche textliche Hinweise zu Genehmigungspflichten aufgenommen.
- In der Planzeichnung wurde eine bestehende Freileitung der Pfalzwerke mit ihrem Schutzstreifen nachrichtlich aufgenommen.
- Der Hinweis zum Denkmalschutz im Bebauungsplan wurde entsprechend der Anregung der GDKE ergänzt.
- Im Hinweis zu den wasserrechtlichen Genehmigungspflichten wurde die zuständige Wasserbehörde korrigiert.